



Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2026** gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Der Markt Bad Bocklet macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2026 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Für den Markt Bad Bocklet gelten für das Kalenderjahr 2026 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke/Betriebe): **230 v. H.**

Grundsteuer B (Bebaute und unbebaute Grundstücke): **290 v. H.**

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2026 erhalten, haben im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung wird nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2026, 15. Mai 2026, 15. August 2026 und 15. November 2026 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Kleinbeträge bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 Euro werden am 15. August 2026 fällig (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahler) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 Grundsteuergesetz) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten des Marktes Bad Bocklet zu überweisen:
Sparkasse Bad Kissingen
IBAN: DE69 7935 1010 0000 3010 93, BIC: BYLADEM1KIS
VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brücknau eG
IBAN: DE70 7906 5028 0007 1103 91, BIC: GENODEF1BRK

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bad Bocklet, Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, Erdgeschoss, Zimmer 9, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzungen durch vorstehende öffentliche Bekanntmachung (neuer Bescheid) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet,

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Markt Bad Bocklet**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist derzeit nicht möglich.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klageerhebung per einfachen E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung können auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Das bedeutet, dass Widerspruch und Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung haben.

Kosten:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, den 07. Januar 2026

MARKT BAD BOCKLET

gez.

Andreas Sandwall
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am: 07. Januar 2026

Abgenommen am: 27. Februar 2026